

von dem Erscheinen der Bekanntmachung an zu rechnender Frist eingehen, unberücksichtigt gelassen werden; in der Bekanntmachung ist hierauf hinzuweisen. — Berichtigungsanträge werden, soweit nicht deren Berücksichtigung nach Vorstehendem entfällt, von dem Einquartierungsausschusse erörtert und erledigt; Rechtsmittel und Beschwerden gegen solche Ausschussbeschlüsse haben keine aufschiebende Kraft; es ist vielmehr bis zu deren endgültiger Erledigung nach denselben zu verfahren. — Einquartierungskataster nach Maßgabe von § 6 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, bez. nach § 7 der Instruction zur Ausführung desselben, außer den vorgedachten Verzeichnissen, werden nicht gehalten.

§ 9. Quartierzettel. Die nach § 11 der Instruction vom 31. December 1868 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868 für Friedenseinquartierung auszufertigenden Quartierzettel werden auch bei der Vertheilung von Kriegseinquartierung verwendet. — Für die Zuweisung von Pferden werden „Stallzettel“ auszufertigt. — Ohne einen Quartier- oder Stallzettel ist Niemand verbunden, Einquartierung anzunehmen; bei Ankunft der Einquartierung ist der Zettel vom Quartierwirth an sich zu nehmen und aufzubewahren; Ankunft und Abgang der Einquartierung sind auf dem Zettel genau aufzuschreiben.

§ 10. Quartiergelaß und Beköstigungsweise. Für die ordnungsmäßige Unterbringung und Verpflegung der eingelegten Mannschaften ist jeder Einquartierungspflichtige ohne Zuthun des Einquartierungsausschusses zu sorgen verbunden. — Die für Friedenseinquartierung durch das Regulativ für Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht (Beil. Lit. A zum Reichsgesetze vom 25. Juni 1868) und für Kriegseinquartierung nach § 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 oder nach besonderen Anordnungen der Militärbehörde festgestellten Bestimmungen wird das Quartieramt bei in Aussicht stehender Einquartierung und nach Befinden während der Dauer derselben in geeigneter Weise den Quartiergebern bekannt machen.

§ 11. Unbedingte Verbindlichkeit der Anordnungen des Einquartierungsausschusses. Jeder Einquartierungspflichtige hat den Anordnungen des Einquartierungsausschusses bezüglich der ihm zugewiesenen Einquartierung unbedingt Folge zu leisten. Namentlich ist er den mittelst ordnungsmäßiger Quartierzettel ihm zugewiesenen Mannschaften die Aufnahme und, falls solche nach dem Quartierzettel beansprucht wird, die Verpflegung zu gewähren verbunden; glaubt er über seine Verpflichtung hinaus belastet zu sein, so hat er alsbald bei dem Quartieramte Vorstellung zu erheben, bis zu weiterer Entscheidung aber dem Angeordneten Folge zu leisten.

§ 12. Ausquartieren von Mannschaften. Das eigenmächtige Ausquartieren oder Verlegen der Einquartierung aus einem Hause in ein anderes ist nicht zulässig. — Das Quartieramt kann aber auf schriftlichen Antrag gestatten, daß Quartierpflichtige ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderer Quartiere erfüllen. — Die für die Verpflichteten eintretenden Quartiergeber übernehmen alle Verbindlichkeiten der Ersteren; aber auch diese bleiben dafür unmittelbar und dergestalt verpflichtet, daß das Quartieramt berechtigt ist, die

Mannschaft den Verpflichteten wieder unmittelbar zuzuweisen, dafern begründete Beschwerden über das anderweite Quartier erhoben werden.

§ 13. Wünsche der Einquartierungspflichtigen. Wünsche der Einquartierungspflichtigen in Bezug auf Einquartierung wird das Quartieramt, soweit dies mit der ordnungsmäßigen Führung des Einquartierungsgeschäfts vereinbar ist, berücksichtigen. — Namentlich gilt dies von Wünschen, welche auf Zuweisung bestimmter Rangklassen der einquartierenden Militärpersonen gerichtet sind. Auch können begründete Gesuche um zeitweilige Verschonung mit Naturaleinquartierung wegen besonderer häuslicher oder persönlicher Verhältnisse Berücksichtigung finden; der Verpflichtete kann solchenfalls später zur nachträglichen Ableistung seiner Verpflichtung angehalten werden.

§ 14. Einquartierung bei Bewohnern verdächtiger Häuser. Personen, welche der Kuppelwirthschaft und Prostitution verdächtig sind, müssen auf Verlangen des Einquartierungsausschusses die ihnen zukommende Einquartierung in einem anderen von Personen der gedachten Art nicht benutzten Hause auf ihre Rechnung unterbringen und, wie dies geschehen soll, binnen 3 Tagen von der an sie zu erlassenden Aufforderung an gerechnet, anzeigen; dafern sie die Anzeige unterlassen oder ein unzulässiges Quartier vorschlagen, können die Mannschaften auf Kosten der Verpflichteten anderweit untergebracht, auch kann die vor schußweise Einzahlung einer angemessenen Summe zur Deckung des zu erwartenden Aufwandes gefordert werden.

§ 15. Sonstige Obliegenheiten der Quartiergeber. Die Quartiergeber sind verbunden, darauf zu achten, daß Soldaten die ihnen eingehändigten Quartierzettel nicht gegen andere eigenmächtig vertauschen oder das ihnen angewiesene Quartier eigenmächtig verändern. — Fälle solcher Art haben sie alsbald beim Quartieramte anzuzeigen. — In gleicher Weise sollen sie jede Abweichung hinsichtlich der bei ihnen eintreffenden Mannschaften gegenüber den Angaben auf dem Quartierzettel, sowie jede Veränderung in der Zahl der einquartierten Mannschaften sofort und längstens binnen 3 Tagen, vom Eintreten der Abweichung und Veränderung an gerechnet, anzeigen. — Die nach § 9 Absatz 3 von ihnen aufzuhebenden Quartierzettel sind den von Zeit zu Zeit im Auftrage des Einquartierungsausschusses die Quartiere besichtigenden Beamten vorzuzeigen; letztere sind berechtigt, über das Ergebnis ihrer Prüfung Bemerkungen auf die Quartierzettel zu bringen. — Nach Abgang der Einquartierung, und zwar spätestens innerhalb der nächsten 8 Tage, auch wenn der Abgang nur theilweise stattfindet, haben die Quartiergeber ihre Quartierzettel mit Bemerkung über den Abgang der Mannschaften zu versehen und bei dem Quartieramte vorzulegen, bei welchem sie abgestempelt werden. Unterlassung dieser Vorlegung zieht außer einer Ordnungsstrafe (vgl. § 23) den Verlust der etwa zu gewährenden Entschädigung nach sich.

§ 16. Außerordentliche Belegung von Ställen und Schuppen. Sind Ställe, Schuppen und ähnliche Behältnisse dem Militär zu gestellen, gegen Verdingung nach § 5 aber nicht zu